

Der Gemeindearbeiter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter
und Straßenbahner Deutschlands.

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage.
Durch die Post bezogen
vierteljährlich 1,50 M.

Geldabholstelle: Köln, Ben-
toerwall 9. Fernspr. A 8539
Postleitzettel Köln 18927.

nummer 9

Köln, den 1. Mai 1920

8. Jahrgang

egen den Bodenwucher, für ein neues Heimstättengesetz

icht der Aktionsausschuss der deutschen
werkstaaten, dem jämische größere ge-
sellschaftliche Organisationen angelassen
d, folgenden Aufruf:

Wo ist die Rettung?

Ihr Männer und Frauen des Volkes,
Ist euch durch keinen Namen und durch
in Schlagwort mehr blenden! Wir wollen
den! Wir verlangen Brot und Hoffnung
z die Zukunft! Wie war die Entwicklung
der?

Arbeiter, Angestellte und Beamte forderten
hre Löhne, höhere Gehälter. Die Roten-
e ging schneller. Wehr Geldschenken
men unter die Leute Papiergeld! Die
ige war ein gleichzeitiges Erügen der
se — wieder Unzufriedenheit und Ar-
beitsniedrigung — wieder Lohnherabholung
— wieder Steigen der Preise! Untertanen,
Lohntämpfe!

Soll es so weitergehen? Nein und
niemand nein! Der Weg zu einem neuen
abau muß beschritten werden, zu einem
bau im Grunde der Gemeinschaft und
rechtigkeit. Eine unerlässliche Voraus-
zung dazu ist die Befreiung des Bodens
n einem fasslichen Rechte, das ihn, die
alle Lebens- und Arbeitens, niemals
niedrigt hat zu einem Wegenstand des
wunders und der Ausbeutung. Der erste
schiedende Schritt ist ein Heimstättentrotz,
e jedem Volksgenossen die Möglichkeit
icht, eine gehörige Heimstätte für sich
d die Seinen zu gewinnen. Hundert-
tausend Hände werden dann neu beschäftigt,
in rings um die Heimstätte liegt der
ten! Der Boden muß in ganz anderer
eise als bisher wenigstens teilweise
inerischer Nutzung dienstbar gemacht
den — unter Ausschaltung jeder Speku-
tion. Jede Stadt muß von einem dichten
von Gärten umgeben sein! Kann
zeit nicht gebaut werden, dann wollen
wenigstens zur gärtnerischen Arbeit den
den haben! Wie bald wird dann der
mstättendoden, der bis dahin nur Kar-
seln trug, oder sogar als Spekulations-
ab frach liegen blich, zwei oder dreimal
iel Nahrungswerte hervorbringen und
ot durch Arbeitskräfte, die bisher nach
erachtständigen Betriebsarbeitszeit seierten.
wichtigsten Lebensgütern, Nahrung und
hnung, werden vermehrt; das Angebot
gt. Arbeiter, Angestellte und Beamte
en außer ihrem Lohn noch die Errä-
e ihrer Gartenarbeit und Kleinierzucht.
Dulden wir aber keine Spekulation mit
anderem heimatlichen Boden, auf dem nach
diesem jüchtbaren Krieger die Fliehburg der
besten Söhne unseres Volkes ist et.
Dulden wir keine Spekulation mit den
ebenamtlichen und Freien Gütern, die wir

dem heiligen Grunde unseres Vaterlandes
verdanken! Dulden wir keine plantlose
Vergeudung, keinen Wucher mit den Stoffen,
aus denen wir unsere Heimstätten erbauen
müssen. Die Bodenspekulation hat unser
Volk zerstört! Teurer Boden bedeutet
Wertschärfen, in denen in überwölferten
Wohnungen die geistige und körperliche
Gesundheit unserer Kinder vernichtet wird.
Nur auf billigem, vor Wucherhänden ges-
chützten Boden können Heimstätten errichtet
werden. Nur solche Vollregierung hat
Aussicht bestehen zu bleiben, die jetzt sofort
zur tretenden Tat schreitet!

Als erste soziale Tat fordern wir: Be-
freiung des Bodens von jeder Spekulation.
Wir fordern ein durchtreifendes Heimstättengesetz!
Kein Heimstättengesetz aber wird
helfen, wenn nicht in der Reichsregierung
eine Stelle vorhanden ist, die alle damit
zusammenhängenden Fragen einheitlich zu
behandeln kann und will! Hat eine Stelle,
die dem deutschen Volk und seinen Ver-
tretern dauernd verantwortlich bleibt für
eine ehrliche und entschlossene Durchführung
dieser entscheidenden Aufgaben.
Deshalb fordern wir die sofortige Errichtung
eines Reichsheimstättentamtes. Boden darf
nur noch eine Stätte der Arbeit und nie-
mals mehr eine Quelle arbeitsloser Gewinne
sein. Der deutsche Boden muß in das ge-
nachste Rüstungsjahr derartigen übergehen,
die ihn als Heimstätten- und handlichen wollen.
Wer bereits Laubengland als Vogeloland hat,
der soll ein Vorrecht auf dieses Land unter
dem Heimstättentrotz haben. Jemand, der
Heimstättendoden haben will, muß dieser
Boden bereit gestellt werden. Vollwohl
über Spekulanzenwohl! Nur so kommen
wir zur Anerkennung ehrlicher Arbeit und
zur inneren Ruhe!

Die christlichen Gewerkschaften vertreten
von jeher den Standpunkt, daß dem Geist
ebensfalls genügend Gelegenheit und Zeit
zur Betätigung gegeben werden müsse.
Allerdings nicht zur Verschärfung des Kla-
sentaupzes und -haftes, sondern zur Weiter-
bildung und höherer Entwicklung. Der
Ausgang des Krieges brachte die Arbeiterschaft
dem sozialen erzielten Zielen nahe.
Durch Vereinbarung zwischen den beteiligten
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisa-
tionen wurde grundsätzlich der Achtstundentag
aneckann und auch für einzelne Be-
rufe sowie durchgeführt.

Bei Ausbruch der Revolution 1918 de-
cretierte man für alle Arbeiter, Hand- und
Kopfarbeiter, Groß- und Kleinbetriebe, den
Achtstundentag. Ob das gerade in dieser
Form und zu dem Zeitpunkt das richtige
war, soll hier einmal dahingestellt sein. Es
sei hier an die durchaus berechtigten Forderungen
der Bergarbeiter im Frühjahr vorigen
Jahres erinnert, die mit dieser gleichmachen-
den Freiheit sich absolut nicht einverstanden
stellten konnten. Doch genug davon. Wir
haben den Achtstundentag und wenn wir
einmal als egoistische Menschen, die wir doch
mehr oder weniger geworden sind, ganz
ehrlich sein wollen, freuen wir uns auch
dessen von Herzen. Um so mehr muß es
uns aber bestreben und gerade uns christ-
lichen Gewerkschafter, wenn ich dem Acht-
stundentag von einer Seite Gefahr droht,
von der wir es am allergefährlichsten erwartet
hatten. Daß uns bei jeder Tarifverhandlung
von Arbeitgeberseite der Vorschlag gemacht
wurde, durch Verlängerung der Arbeitszeit
das Einkommen zu erhöhen, war uns auch
gerade etwas selbstverständliches geworden.

Die Regierung, an ihrer Spitze die sozi-
alistischen Minister, bot ja ein treffliches
Mittel durch die Verordnung dazu, doch in
Tatverträgen eine längere als die acht-
stündige Arbeitszeit vorgesehen werden kann.
Das sich aber der sogenannte klassenbewußte
revolutionäre Teil der Arbeiterschaft dazu
hergeben würde, die Arbeitszeit zu verlän-
gern, läßt doch die meitwürdigsten Schluße
zu. Mit der dekretweisen Einführung des
Achtstundentages ging Hand in Hand
die Aufhebung der Akkordarbeit und das
Verbot von Überstunden. Gleich zu Anfang
der jüngsten Revolution kam der Gedanke
auf und er kleidete sich auch in Worten:
„Wenn wir einmal unsere kommunistische
Näteverfassung durchgesetzt haben, dann wird
es auch nichts verschlagen, wenn wir 12 Stun-
den am Tage arbeiten“. Dieser Gedan-
gang verdient von der Arbeiterschaft fest-
gehalten zu werden, da er durchaus nicht
vereinzelt dasteht. Er wurde zum Teil in
die Tat umgesetzt nach dem Zusammenbruch
des 2. Generalstreiks. Gleich bei Abbruch
des letzten wurde erklärt, daß, wenn die
Arbeitgeber die Streikzüge nicht beziehen
würden, man doch verhindern würde, der
Arbeiterschaft Gelegenheit zu geben, durch

Sabotage des Achtstundentages.

Wer sich einmal der Mühe unterzieht,
die Geschichte der Arbeiterbewegung der
letzten Jahrzehnte etwas näher zu studieren,
der wird bei dem ganzen wirtschaftlichen
Kampf 2 Hauptpunkte, 2 besondere Kampf-
säfte heraus finden. Das sind auf der einen
Seite Lohntämpfe und damit Hand in Hand
auf der anderen Seite die Forderung der
kürzeren Arbeitszeit. Die letzte Forderung ver-
dichtete sich bei dem sozialistischen Teil der
Arbeiterschaft zu einem scharfen Urrissen,
dem Achtstundentag. Als eines der vornehm-
sten Ausgaben und Ziele wurde Jahr für
Jahr am 1. Mai der Achtstundentag aufgestellt.
Dafür wurde demonstriert, agitiert und die
Massen hypnotisiert. Der andere Teil der
Arbeiterschaft, vorwiegend der christlich or-
ganisierte, hatte gleichfalls als Ziel eine
wesentliche Verkürzung der Arbeitszeit, jedoch
nicht in dieser offiziell festsetzte Form, auf siegfte.

verlängerte Arbeitzeit, durch Überflutungen des durch den Generalstreik geschmälerter Straßenzonen zu erhöhen.

Man stelle sich einmal vor, dieser Vorschlag sei von der Arbeitgeberseite oder gar von den christlichen Gewerkschaften gemacht worden, welches Heftreit und weiten Entzugsalarm wir von Seiten der Sozialdemokratie erlebt hätten. Blaumouger, Arbeitervertrater und ähnliche Rosenamen wären das mindeste gewesen und jetzt? Ja, Bayet, das versteht Du nicht, das ist etwas ganz anderes! Das man gleich soweit geht und diesen Beschluss nach der ertragenen goldenen Freiheit anderer aufzwingt, sieht so recht in die Logik dieser Kopfe. Bei diesem ganzen Vorgang gelte es nun ja recht, daß der Radikalismus der beste Vorkämpfer und treueste Bundesgenosse der Reaction ist. Die Arbeiterschaft wird es sich doch einmal merken, wie die Leute sind, die Schutz daraus tragen, wenn eine Arbeiterschaft nach der anderen verloren geht. Sie wird allmählich auch sehen, daß es eine Organisation gibt, die zielbewußt und unverzagt ihren Krieg geht zur Verbesserung und Besserstellung der Arbeiterschaft, wie auch darüber hinaus zum Wohle unseres geliebten Volkes und Landes, nämlich die christlichen Gewerkschaften.

Reaktionen und Entwicklungen.

Zur Lohnbewegung der M. Gladbach-Rheindorfer Radikalen Arbeiter und Straßenbahner.

Es gibt wohl keine Stadt in Deutschland, die derart industrialisiert ist und wo die Lohn- und Arbeitsverhältnisse derart miserabel sind, wie in den oben genannten Städten. Von Seiten der Sozialdemokratischen Gewerkschaften wurden diese schändlichen Verhältnisse früher, unter Berufung auf die bürgerliche Staatsräteintheit den christlichen Gewerkschaften an die Radikale gezeigt. Wir haben niemals auf solche Vorwürfe reagiert. Weil die christlichen Gewerkschaften mit den bürgerlichen Parteien ebenso wenige Verbindungspunkte haben wie die sozialdemokratischen Gewerkschaften mit den katholischen Kirchen. Im Kampf um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse untreue Mitglieder haben wir bei den Stadtoberwaltungen niemals Rücksicht auf die bürgerlichen Parteien genommen. Wir betrachten Jeden, ob bürgerlich oder Sozialdemokrat, als Feind, der uns bei diesen Bestrebungen hinderlich im Wege steht. So haben wir es auch früher in M. Gladbach getan, als sich ein Teil der Leute unserem Verbande angegeschlossen hatte und nachher durch ihren Beitritt zur gewerkschaftlichen Organisation auf der Strecke blieben. Den gleichen Kampf haben wir an demselben Ort geführt, gegen jene Geister, die nun dazu übergingen, nachdem die gewerkschaftliche Organisation in die Brüche ging, einen sogenannten gelben Verein zu gründen. Geister, die innerlich den sozialdemokratischen Gewerkschaften weit näher standen und auch heute noch stehen, wie den christlichen Organisationen. Und wenn früher vielleicht in dieser Hinsicht noch Zweifel bestanden haben, die letzte Verhandlung im Rathaus zu M. Gladbach haben diesen Zweifel gänzlich aus der Welt geräumt. Nur in Atem geht der liberale Oberbürgermeister mit den sozialdemokratischen Arbeitervertretern gegen die christlichen Arbeitervertreter vor, wenn sich dieselben erdreiten, Vorschläge für angemessene Löhne zu machen. Ob dabei die Rücksichtnahme auf die in Ausrüstung befindlichen Faschinen, wie z.B. auf uns Arbeiter entlasten, eine Rolle spielt, wollen wir nicht untersuchen. Der Verdacht liegt zwar sehr nahe. Bedauerlich ist nur, daß unter diesen

Verhältnissen die städtischen Arbeiter und Straßenbahner weiter darben müssen.

Wie liegen doch die Verhältnisse? Nach Ausbruch der Revolution hat sich der größte Prozentz der städtischen Arbeiter und Straßenbahner den sozialdemokratischen Organisationen angeschlossen. Bis zum 1. März d. J. wurden in den Betrieben noch Löhne bezahlt, die gegenüber den in andern Städten bis zu 100% zurückstanden. Bei ungefähr 2 Monaten schlossen sich nun einige hundert Leute unserem Verbande an und in einer öffentlichen Versammlung wurde die Forderung aufgestellt, einen Tarifvertrag nach den Richtlinien des Städtearthauses mit angewiesenen Lohnsätzen einzutreten. Nun erschienen auch die andern Organisationen auf der Bildfläche und bequemten sich, praktische Arbeit zu leisten. Soweit die Arbeiterschaft in Frage kam, fand unter den beteiligten Organisationen eine Einigung über die eingereichende Forderung statt. Der Transportarbeiterverband bei dem 90% des Fabrikationsorganisiert ist, lehnte aber ein gemeinsames Vorgehen ab. Es haben nun vor Kurzem bei einigen Verhandlungen stattgefunden, die legte am 14. 1. 20. Reden den übrigen Verbandsvertretern und Ausschußmitgliedern nahm auch unser Bezirksteiliger Beder Köln an der Verhandlung teil. Die unsicheren Verhältnisse zwischen uns und ihm unmöglich, von Anfang an der Verhandlung beizutreten und fand er erkämpft, als die Löhne der städtischen Arbeiterschaft bereits erledigt waren. Bei den Beratungen über die Löhne der Straßenbahner galt Beder ein und bezeichnete dieselben als die niedrigsten im ganzen betriebsfähigen Gebiete, besagten auch die der Arbeiterschaft gern anerkannte Verträge die Stellungnahme des Städte M. Gladbach als Vorkundenschild der Vereinigung der Unternehmerischen Städte und ihr eigenes Verhalten beim Abschluß eines Tarifvertrages. Aber es war ein allgemeiner Sturm brod los. Der Oberbürgermeister ließ die Anfrage an die Verhandlungen, ob Beder noch weiter an den Verhandlungen teilnehmen solle, da er sich erdreiste, die Lohnverhältnisse der andern Städte heranzuziehen, wogegen M. Gladbach durch eine Regelung auf ehrlicher Grundlage anzutrete. Der Vertreter des sozialdemokratischen Transportarbeiterverbandes Osterloh sprach Beder das Recht ab, sich in die Verhältnisse der Straßenbahner einzumischen. (Osterloh erklärt sich als radikal damit einverstanden, daß die Straßenbahner einen Vohn von 28-29 M. pro Arbeitstag bekommen und dazu nur den 9. Tag frei haben.) Der sozialdemokratische Stadtvorordnete Bauer erklärt, Beder habe eine Agitationssrede, die Vertreter der Arbeiterschaft haben sich mit diesen Lohnsätzen einverstanden erklärt. (Vielleicht unterzieht sich Bauer mal der Mähe, lebt in den Kreisen der Arbeiterschaft noch zu sagen und festzustellen, ob auch diese sich damit einverstanden erklären.) Anstatt, wie man es von wirklichen Arbeitervertretern verlangen kann, sich gegenseitig zu unterstützen, um die berechtigten Forderungen durchzudrücken, geht man Atem in Atem mit der Verwaltung und füllt über einen christlichen Gewerkschaftsführer her.

Hoffentlich werden den städtischen Arbeitern und Straßenbahner von M. Gladbach-Rheindorf nun die Augen geöffnet. Die bewilligten Kommissionen von 4-130 M. für Handwerker, 200-300 M. für angelernte Arbeiter, 300-400 M. für ungelehrte Arbeiter, dazu noch „je nach Erfahrung“ bis zu Löhne von 26-27 M. für Erwachsene, 17-20 M. für Kinder und 12-15 M. für Jugendliche, wie wir sie in einer sozialdemokratischen Verhältnissen wie M. Gladbach kennen,

sind die Mindestlöhne von 28 M. pro Woche, macht den Boden nicht fert. Wenn man weiter im Vertrag zieht, daß die Straßenbahner erst am 9. Tag frei haben, und die Verwaltung ironisch erklärt, sie können ihrehalben ja den 9. Tag frei bekommen, so spricht dieses jede Beschreibung.

Kollegen von Rheindorf und M. Gladbach rufen Euch zu: "Sollen Eure Verhältnisse der übrigen Berufskollegen des besagten Gebietes gleichgestellt werden, so tretet geschlossen den Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner bei. Anmeldungen nimmt das Rathausbüro Königsberg 2 entgegen.

Zur Lohnbewegung der Gemeindearbeiter und Straßenbahner in Bonn.

Bei den vorliegenden Verhandlungen mit der Verwaltung konnte keine Einigung erzielt werden. Die Arbeiterschaft rief daher den im 8. 12. Tarifvertragsvorgehenden Schlichtungsausschuß an. Die Verwaltung lehnte aber den Schiedsentscheid ab und brachte diesen Beschluß vor in Einigungsausschuß, welches am 1. April ebenfalls einen Schiedsentscheid fällte, der im allgemeinen Blüthen der Arbeiterschaft Neidung in Mäßigung und Erhöhung des kommenden Vertrags vor in Solidierungsinstitutionen fanden aber bereits vor Verhandlungen mit der Verwaltung statt, so zu dem befriedigenden folgenden Ergebnis führen:

Ab 1. März beträgt der Vohn in der	1. Klasse 28,-
	2. " " 25,-
	3. " " 22,-
	4. " " 21,-

Das ist eine Erhöhung von 20% am 1. Tag in allen Gruppen. Die Straßenbahnen zur 2. Lohnklasse haben erhalten auf dem pro Monat 22. 12. 18. - Zulage. Den Dienstern wurde ebenfalls eine Erhöhung in Einkommen um weitere 10% gegeben. Kommissionen, sowie die Straßenbahner erhalten die Lohnsätzen deshalb ihres Zustimmens.

In dem Tarifvertrage mit dem Bezirksverband der Bas., Waller. und Gießereiarbeiter des Rheinlands und Westfalen wurde folgendes neue Lohnabkommen getroffen:

1. Die Tarifsätze werden mit Wirkung ab 15. März 1920 ab für diejenigen Arbeiter, die am heutigen Tage noch in ungeliebter Stellung sich befinden, für Ortsklasse A wie folgt gelegt:

Gruppe I M. 4.55-4.75
II " 4.35-4.55
III " 4.05-4.35
IV " 3.85-4.15

Dazu tritt für die Verhältnisse ein Kladegebot von M. 1.- pro Schild und Kind und 14 Jahren, das nicht erwerbstätig ist. (Für die übrigen Ortsklassen regeln sich die Löhne entsprechend den Bestimmungen des Tarifvertrages automatisch nach den Sätzen der Ortsklasse I).

2. Entsprechend dem Vorschlag der Ortsklassenkommission soll für diese ein unparteiischer Vorstehender bestimmt werden.

Die Täuerungsprälagen der baptistischen Fliegearbeiter.

Die "Fliegen" sind wohl kein Organisationsname, sondern ein Titel, der auf Verfassungsministerium und Reichsgericht zurückzuführen ist. Eine Preregulierung der Täuerungswirtschaft ist in Frankreich und Belgien vorgenommen. Das Zusammenhang mit dem

rage wurde auch die Förderung der fiktiven Arbeitszeit auf die 48-stündige begrenzt und geregelt. Die Verkehrsverwaltung, am. Herr Ministerialrat Böhr, erklärte sich bereit, als Entgegengkommen für die Verlängerung um 1 Woche zu einem Wehrlohn von 1 Mt. pro Tag für alle Arbeiter und Arbeiterinnen mit Beginn vom 12. April, zu wählen. Nach einem Vereinkommen mit den Betriebsräten wird in Zukunft an den Tagen von Montag bis Freitag 8½ Stunden und an Samstagen 5½ Stunden gearbeitet. An den Tagen vor Oster-, Pfingsten und Weihnachten beträgt die Arbeitszeit 5 Stunden, ohne Lohnzug. Zum Ausgleich der Tenerung wird, rückwärts ab 1. März, eine Zulage an alle Arbeiter, Arbeitnehmer und jugendlichen Arbeitnehmer von 4 Mt. pro Tag gewährt. Einleichtigt der ab 1. Januar in Kraft getretenen Euerungsanlagen beträgt die Mehrlohn nichtiglich des Ausgleichs für die Einführung einer 48-stündigen Arbeitswoche in allen Betrieben und Lohngruppen für Arbeiter pro Tag 12, für Arbeitnehmer 11 und für jugendliche Arbeitnehmer 10 Mark. An den Tarif eingetragen werden nur die Arbeiter des Donaumoortfultumatsch der Mainlandstation Wiesbadenburg. Der eigentliche Ressortarbeiter soll in der Weise festgestellt werden, daß als solche nur Arbeiter in Betracht kommen, die zur Behebung von Notfällen eingesetzt und nicht länger als Wochen beschäftigt werden. Werden Arbeiter vor diese Zeit hinaus beschäftigt, werden sie nach dem für die Zugbaubarbeiter geltenden Tarif bezahlt. Um Übergangsweise werden die Vorarbeiten zum Abschluß eines neuen Tarifes, falls ab 1. Juli getroffen, nochmals seitens der Organisationen vor ein Tarif gefunden ist. Zu unformellen Verhandlungen wurden Kollegen aus dem Arbeitnehmerkabinett herangezogen und es ist zu erwarten, daß etwas längst hier in einem Tarif enthalten sein mag.

Die neue Tarifsetzung - Fennel (Sieg).

Am 19. Februar reichten wir der Gemeindeverwaltung neue Forderungen ein. Der von der Verwaltung gemachte Gegenvorschlag sieht die Zustimmung der Arbeiterschaft, welche auf ihren Forderungen in Höhe vor am Vergangenen Lohn des Metallindustrie beharrte, in der Sitzung des Bürgermeisterkab. am

16. 3. 20 wurden diese unser Forderungen restlos bewilligt. Daraufhin beitragen die Löhne für Januar und Februar Mt. 1.20, 1.40, 1.60, 2.—, 2.25, 2.50, 2.75, 3.—, ab 1. März Mt. 1.20, 1.40, 1.70, 2.10, 2.40, 2.80, 3.20 und 3.50. Damit ist den Wünschen der Kollegen auch in Bezug auf gerechtere Sanktionierung der Löhne Rechnung getragen.

Für die Provinzial-Sammelvereinbarung

in Köln

wurde am 12. Februar zwischen der Provinzialverwaltung und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie dem Centralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner ein Tarifvertrag abgeschlossen, dem wir folgende Bestimmungen entnehmen:

1. Diese Vereinbarungen beziehen sich auf das gesamte in der Provinzial-Sammelvereinbarung beschäftigte Personal, soweit daselbe nicht die Beameneigenschaft besitzt. Die Vereinbarungen beziehen sich nicht auf Büropersonal und nicht auf die zu vorübergehender Beschäftigung angenommenen Arbeitsträger. Als vorübergehend beschäftigte können aber solche Arbeitsträger nicht angesehen werden, deren Stelle im Haushaltsposten vorgesehen ist, über deren Beschäftigung sich über ein Jahr hinaus erstreckt.

2. Arbeitzeit. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Die Arbeitszeit für das Mutterinnen- und Dienstpersonal welches in Vollzeitsbeschäftigung steht, beträgt mindestens 10½ Stunden einschl. täglich einer Stunde für die Einnahme von Mahlzeiten. Die Arbeitszeit wird durch einen Dienstplan geregelt, der unter Zustimmung des Arbeiterausschusses aufgestellt wird.

Diese Regelung der Arbeitszeit gilt nur so lange, als nicht die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit abweichen werden.

Für die am Anordnung der Vollzeitsbeschäftigung teilnehmenden Arbeitsträger wird außer dem nach dem Lohn hin ergebenden Stundenverdienst in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends 20 Proz. in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 10 Proz. und für die höchsten Feiertage 100 Proz. Zuschlag gezahlt. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden nebst entsprechendem Überstundenzuschlag berechnet. Die regelmäßige Nachdienst-

zeit ist aufzulagungspflichtig. Bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis ist jede Beschäftigte verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Im übrigen ist Überzeitarbeit soweit als möglich zu vermeiden. Ist solche unumgänglich nötig, so soll möglichst das gesamte Personal, welches in Betrieb kommt, dazu abwechselnd herangezogen werden.

Nebenbeschäftigung gegen Entgelt in der dienstfreien Zeit ist den Angestellten und Arbeitern nur nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltung und nach Anordnung des Arbeiterausschusses gestattet.

3. Der Arbeitseinsatz richtet sich nach folgendem Tarif:

1. Meldinenmärkte und Hölzer

500—600 Mt. monatlich

2. Mutterinnen und Blöterinnen

350—450 Mt. monatlich

3. Hausservierer, Nachtwächter und dergl.

350—500 Mt. monatlich

4. Küchenmädchen, Hausmädchen, Waschmädchen

250—300 Mt. monatlich

Die Anfangslöhne seien jedes Jahr um 1/4 der Gesamtspannung zwischen dem ehemalig bezogenen und dem Höchstlohn.

Die vorliegenden Sätze zu 1—4 gelten nur für alle über 20 Jahre alten vollwertigen Personen. Personen unter 20 Jahre alt erhalten, wenn sie vorliebend unter 1 und 3 fallen, für jedes Lebensjahr monatlich 25.— Mt. weniger, wenn sie unter Nr. 4 fallen, pro Lebensjahr monatlich 10.— Mt. weniger. Die vorliegenden Sätze gelten nur für vollwertige Arbeitsträger. Für Personen, die wegen körperlicher und geistiger Mängel nicht als vollwertig angesehen sind, kann der Lohn mit Zustimmung des Arbeiterausschusses anberemittelt festgesetzt werden.

Zu den vorliegenden Sätzen wird zu wählen, für Verkäuferin, die Kinder ihrer Familie hat, eine Zulage von 50.— Mt. monatlich und für jedes zu unterhaltende Kind bis zum 18. Lebensjahr und, falls sich die Kinder in einer fortwährenden Berufsausbildung befinden, bis zum 18. Lebensjahr weitere 50.— Mt. monatlich.

Die Verwaltung ist berechtigt, einzelne Lohnempfänger über Tarif hinaus, der nur Mindestlöhne festlegt, zu entlohnen. Sie kann aber Stellenzulagen über den Tarif hinaus nur mit Genehmigung des Arbeiterausschusses schüren.

Manteltarifvertrag

zwischen dem Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände einerseits und dem Verband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands anderseits.

(In der letzten Nummer haben wir bereits über den Antrag eines Reichsbahndirektors berichtet. Nachstehend lassen wir denselben im Fortlauf folgen.)

Geltungsbereich.

§ I. 1. Der Manteltarifvertrag gilt für alle Arbeiter der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände oder der ihm angehörenden Bezirksteigerungsverbände, soweit sie nicht als Angestellte gelten oder Beameneigenschaft besitzen. Allgemeine Vereinbarung bleibt vorbehalten die in Beziehung fallt im öffentlichen Dienst, insbesondere den Verkäufern, die zwar als Angestellte gelten, bei wirtschaftlich den Arbeitern gleichen.

2. Ausgenommen von der Geltung dieses Vertrages dienen die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und im Bergbau beschäftigten Arbeiter, sowie die Flussstandarbeiter.

Ausgenommen bleiben ferner die nicht voll beschäftigten, sowie die aus übergegangen bzw. bestätigten Titeln über die nicht von der übergegangen abweichen zu gelten hat, dienten

tarifverträgen dieser Arbeitgeberverbände zu bereitstellen.

4. Arbeitnehmer einer durch den Arbeitgebervertretenen Gemeinde (Komunalverbandes), die durch eine der vertretungsberechtigten Arbeitnehmerorganisationen vertreten werden, haben auch ohne besondere örtliche Teilung oder Vereinbarung rechtlichen Anspruch auf die Leistungen dieses Vertrages.

Arbeitszeit.

§ II. 1. Die regelmäßige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt in allen wöchentlichen Betrieben 8 Stunden einschließlich der Pausen. Die regelmäßige monatliche Arbeitszeit beträgt 160 Stunden, bei Bedienstheit, die einen Einschluß im Rahmen der untenstehenden Bestimmungen vorgenommen besonderer Vereinbarung ist, bis zu 160 Stunden.

Bei Inkonsistenzen dieses Vertrages bestehende geringere Arbeitszeiten dienen in weiterer Anderung somit nur durch öffentliche (Bezirk-) Vereinbarungen zu erfolgen.

Eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere für Fuhrparks, Kärtnerien und Betriebsbetriebe ist durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarungen zulässig.

2. Die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit bleibt örtlicher (Betriebs-) Vereinbarung vorbehalten.

An den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten kann durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarung die Arbeitszeit ohne Lohnkürzung bis auf 6 Stunden herabgesetzt werden.

4. Jeder Arbeiter muss wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden erhalten. Auf Schlafarbeiter finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Löhne.

§ III. 1. Die Löhne und die Zahltagen werden durch örtliche Vereinbarung, wo Bezirksarbeiterverbände bestehen, durch die Bezirkstarifverträge geregelt.

2. Bezahl wird nur die geleistete Arbeitszeit, soweit nicht in diesem Vertrage ein anderes bestimmt ist.

3. Bei der Festlegung der Löhne ist der Wert der sozialen Einrichtungen (§§ VIII.—XII) entsprechend zu berücksichtigen. Bei denjenigen Arbeitern, welche Sachbezüge erhalten (Wohnung, Belohnung, Dienstleistung) vermindern sich die Lohnsätze um den Wert der Sachbezüge, die höchstens zum Selbstkostenpreis eingeleget werden dürfen.

4. Zum Grundlohn sollen Lohnsteigerungen kommen in den hierfür vorgesehenen Zwischenräumen, die jedoch nicht länger sein sollen, als höchstens ein Jahr. Der Höchstlohn muss spätestens in 5 Jahren erreicht sein. Übergangsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Anwendung bereits durchgelegter Dienstzeit, bleiben örtlicher (Bezirksweises) Vereinbarung vorbehalten.

5. IV. 1. Für Arbeiter, welche infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind, kann der Lohn im Einzelfall von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der gelegentlichen Arbeitservertretung besonders festgelegt werden.

2. Die Entlohnung der Kriegsheldinnen erfolgt bis zur geistlichen Regelung nach den hierüber bestehenden besonderen Vereinbarungen.

§ V. 1. Die Weiterzahlung des Lohnes in Fällen vorübergehender Unterkleidung oder Eintrümmung der Arbeit aus Gründen, die außerhalb der Person des Arbeitnehmers liegen, richtet sich nach den geistlichen Bestimmungen. Eine Lohnzahlung über die Dauer der geistlichen Kündigungssicht hinaus findet nicht statt. Die Bezüge aus der Erwerbslosenfürsorge sind anzutreden. Der Arbeiter muss eine ihm angebotene, selen Kräften entsprechende andere Arbeit annehmen.

2. Die Arbeiter sind verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten.

3. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn verhältnis in Anprud nimmt (Entbindung, schwere Krankheit, Todessall), so ist die Betriebsverwaltung sofort zu benachrichtigen.

Überstunden.

§ VI. Bei dringendem Bedürfnis, über dessen Vorliegen der Betriebsleiter (Dienststellenvorsteher) entscheidet, ist jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgelegte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Ist Überarbeit notwendig, so soll nach Möglichkeit das gesamte in Betracht kommende Personal dazu abwechselnd herangezogen werden.

§ VII. 1. Für Überstunden über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 2) hinaus wird außerdem noch dem Lohn nach ergangenen Stunden verdient in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 25 v. h. und von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh ein solcher von 50 v. h. gezahlt.

Bei Infrastrukturen dieses Vertrages bestehende höhere Zuschläge bleiben in Geltung. Andeutungen können nur durch örtliche Vereinbarungen erfolgen.

2. Als Überstunden gelten die über die tariflich vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden. Für solche Gemeindebetriebe, in welchen die Natur des Betriebes voraussetzt eine ungleichmäßige Beschäftigung der Arbeiter mit sich bringt, insbesondere Schlauchhöfe und Wadenthalter, gelten als Überstunden diejenigen Arbeitsstunden, welche über die tariflich vereinbarte wöchentliche Gesamtstundenzahl hinausgehen.

3. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden und entsprechendem Überstundenzuschlag berechnet.

4. Überstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sollen spätestens bis zum Eintritt der Mittagspause des darauffolgenden Tages angelegt werden.

5. Bei Überarbeit von 2-3 Stunden an einem Tage ist eine vierstündige, bei mehreren Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug ist für diese Pause nicht zulässig.

6. Die dienstplanmäßige Nacharbeit ist nicht zuschlagspflichtig.

Soziale Einrichtungen.

§ VIII. 1. Geistliche, sowie behördlicherweise angeordnete, in die Woche fallende Feiertage werden nicht vom Lohn getragen. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der vertagungsmäßige Lohn ohne Zuschlag zu zahlen.

Gemeinwirtschaft.

Grundzüge christlicher Sozialausfassung.

Geradezu wie ein Schrei nach Erlösung längt heute das Verlangen des deutschen Volkes nach Neuordnung unseres gesamten staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisses. Wenn auch die neue Reichsverfassung geschaffen, eine Lösung der vielen schwelenden Fragen hat sie nicht gebracht. Aus lauter parteipolitischen Kompromissen zusammengesetzt, fehlt ihr die große einheitliche Idee, die dem gesamten politischen und wirtschaftlichen Leben den Stempel aufdrücken müsste. Diese große einheitliche Idee müsste ihr fehlen, da keine Geistesrichtung im deutschen Volke stark genug war, um sich restlos durchzusetzen. Daher ist auch die Verfassung nicht für "ewige Zeiten" gemacht. Über kurz oder lang wird sie den Verhältnissen folgend abgeändert und umgestaltet werden müssen. In welchem Sinne die Verfassung und alle übrigen Geiste sich gestalten, hängt zum großen Teil davon ab, welche Geistesrichtung im deutschen Volle die Oberhand, mehr oder weniger Einfluss bekommt.

Von diesem Konzilie der Geister bleibt auch die Arbeiterschaft nicht unberührt. Bei der

2. Für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit wird kein Zuschlag gezahlt. Für übrigen Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 50 v. h. zu zahlen.

3. Beim Zusammentreffen von Überarbeit und Ruhetag und an Sonntagen wird der Zuschlag insgesamt höchstens im Betrage von 50 v. h. gezahlt.

§ VIII. 1. Den Arbeitern mit mindestens viermonatiger Dienstzeit wird im Falle einer krankhaften oder krankheitsverdächtigen Gewerbeunfähigkeit der Lohn unter Abzug der rechtsgeleglichen, insbesondere den öffentlichen Kosten oder dem Arbeitgeber obliegenden Leistungen weitergezahlt, und zwar den Arbeitern mit einer Dienstzeit:

bis zu 1 Jahr für die Dauer von 6 Wochen in Höhe von 66 2/3 Proz. des Lohnes, von 1 Jahr bis zu 3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen in Höhe von 75 Proz. des Lohnes, von über 3 Jahren für die Dauer von 20 Wochen in Höhe von 80 Proz. des Lohnes.

2. Die ersten 3 Tage werden nicht bezahlt. Bei Krankheiten, die nachweislich länger eine Woche dauern, wird der Krankenlohn die ersten 3 Tage nachbezahlt. Ist ein betreuerter Arbeiter in Krankenhausbehandlung so erhält die Familie 1/4 des Krankenlohns unter Abzug der genannten rechtsgeleglichen Leistungen (des Haushaltes).

3. Ledige Arbeiter, die keine Angehörigen auf Grund geistlicher Verpflichtungen unterhalb und im Krankenhaus verpflegt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung des Krankenlohnes unter Abzug der rechtsgeleglichen Leistungen (des Haushaltes).

4. Krankenlohn kann innerhalb eines bestellten Dienstjahrs nur für insgesamt in Ziffer 1 bezeichnete Anzahl von Wochen ausgezahlt werden.

Für die Höhe und Dauer des Anspruchs des Lohnes beginns der Arbeitseinsatz maßgebend.

Zur die im neuen Dienstjahr eintretende zwar unterbrochene, aber durch die gleiche, nun behobene Krankheit wie im alten Dienstjahr verursachte Arbeitsunfähigkeit wird Krankenlohn nur für die bis nach dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit ergebenden Anspruch unter Abzug des während der eig. Arbeitsunfähigkeit gezahlten Krankenlohnes wahrt, es sei denn, dass zwischen den einzelnen Arbeitsfällen eine tatsächliche Arbeitszeit von mindestens 13 Wochen liegt. Ob die gleiche nicht behobene Krankheitsursache vorliegt, rückt nach den für die Krankenfälle maßgebenden geistlichen Bestimmungen.

Wenn die ununterbrochene Krankheit bis 2 Dienstjahre hinein erstreckt, so rückt die Höchstdauer des Krankenlohnabzuges nach dem Anspruch, der bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit

großen Zahl der Befogosessen, die zu ihr gehören, wird die Stellung der Arbeiterschaft von der allergrößten Bedeutung sein. Die christliche Arbeiterschaft muss sich daher klar über ihre Stellungnahme zu all diesen Fragen sein.

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hat vor einiger Zeit eine Broschüre herausgegeben, die sich mit all diesen Fragen auseinander zu setzen versucht und der wir zwei wichtige Abschnitte, über den Staat und das Privateigentum entnehmen.

Der Staat.

Christlich-soziale Aussöhnung hat es stets abgelehnt, den Staatsbegriff einseitig und ausschließlich aus abstrakten Grundbegriffen zu entwideln.

Stellen wir uns das Neben- und Gegeneinander all der gesellschaftlichen Kräfte lebhaft vor Augen, so ergibt sich von selbst die Notwendigkeit einer starken Einheitsgewalt über ihnen allen. Diese Einheit ist im Staat vertorpert. Es ist in Wahrheit die organisierte Gemeinschaft, von Gott mit der nötigen Macht und Gewalt ausgestattet. Er nimmt alle die treibenden und treibenden Kräfte in sich auf und hat sie nach einheitlicher Idee zu regeln.

Eine Aufgabe von steinhaftem Umfang, ob auch von größter Fruchtbarkeit. Ein solcher Staat, aufgebaut auf der Selbstverwaltung, besten Sinne des Wortes, ist in Wirklichkeit Volkstaat, nach dem alle Welt sich sehnt, gewährleistet die Befriedigung des Bedürfnisses nach Einheit des sozialen Lebens. Er unterdrückt nicht die geistlich-spirituellen Kräfte, sondern erkennt sie an und leitet ihren Trieb in eine ethische, geistliche Richtung. Seine Auseinanderstellung nach christlicher Soziallehre ist, den gesunden gesellschaftlichen Kräften ihre Auswirkung zu sichern. Er tritt helfend, ergänzend und schützend ein, wo der einzelne und die einzelne Schicht versagt oder notleidet.

Wie erhebend wirkt dieses Bild gegenüber der brutalen Aussöhnung, die der landläufige Sozialismus vom Staat hat! Hier wird der Staat zum alleinigen rücksichtslosen Regulatör des ganzen Gemeinschaftslebens. Er reicht seine Gewalt an sich und überreicht den gesellschaftlichen Kräften nach vorgefaßten Lehremeinungen die Richtung vor. Er wird der Gute, den der Arbeit mit unbekannter Macht voll empfiehlt und statthält. Das Wirtschaftsleben soll nach ihm entworfener Schablone gehen. Der Klassie-

stand. Für eine neue Arbeitsunfähigkeit, die sich aus der gleichen nicht behobenen Krankheitssache herstellt, verbleibt der Anspruch des neuen Jahres unter Abrechnung des in diesem Jahr schon gezahlten Krankenlohnes.

5. Tritt die Unmöglichkeit zur Dienstleistung durch einen im Service erlittenen Unfall des Betriebs ein, so werden ihm ohne das Vorliegen einer dreimonatigen Dienstzeit die Füße genauso wie bei 1 in volter Höhe weiterzahl, bis er wiederhergestellt ist oder eine Kaltrente oder Kriegsgeld gewährt wird. Die restliche Verpflichtung tritt jedoch nicht ein, wenn der Unfall nachweisbar durch ein großes Verschulden des Arbeitnehmers entstanden ist.

6. Ob eine durch Unfall oder Krankheit verschaffte Erwerbsunfähigkeit besteht oder noch nicht, entscheidet auf Verlangen des Arbeitgebers ein von diesem zu ernennender Beurteiler, dessen Untersuchung sich der Arbeiter jederzeit auf Wunsch zu unterziehen hat.

7. Arbeitnehmer, welche beim Diensteltritt bereits vollständigem beziehen, erhalten im Falle der Krankheit nur die ihnen zustehenden reichsgesetzlichen Leistungen. Kriegsbeschädigte dagegen tragen im Falle der Erwerbsbeschränkung die über in vorstehenden Bestimmungen festgelegten Leistungen.

8. Falls beim Eintritt der Krankheit oder Unfalls das Arbeitsverhältnis bereits gekündigt war oder nach dem Ereignis der Arbeitgeber aus wichtigen Gründen kündigt, so enden die Verpflichtungen aus den vorstehenden Bestimmungen mit Ablauf der Kündigungsfrist.

8. 1. Die Arbeiter mit mindestens einer Dienstzeit erhalten, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, unter Abzug des Lohnes einen Urlaub, welcher indirekt betrifft:

nach dem 1. Dienstjahr 4 Kalenderstage
3. " 1 Kalenderwoche
5. " 10 Kalenderstage
10. " 2 Kalenderwochen.

Die in den Urlaub fallenden Hochfeiertage werden entweder nicht in die Urlaubstage übernommen oder doppelt bezahlt.

2. Über die Beilegung des Zeitpunktes, wann ein eingetretener Arbeiter seinen Urlaub antreten kann, entscheidet die Betriebsleitung des bestehenden Betriebes nach Anordnung der gelegenen Arbeitserneuerung. Der Urlaub soll zunächst in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober kommen werden, fällt in diese Urlaubszeit. Schluß eines Dienstjahrs, dessen Vollendung den längeren Urlaub bringt, so soll die Erhöhung des Urlaubstage für die dann laufende Urlaubszeit gelten.

3. Um die Urlaubserstellung in vollem Umfang zu ermöglichen, wird jeder Arbeiterguppe

danke perließ diese abhängenden Füße noch drückt; dem staatlichen Wahlen die schroffste Macht aus, ist der brutale Gerichtshof selber für einseitige Klasseninteressen. Zwangsläufig sind keine hervorbrechenden Eigenschaften. Die blühende Mannigfaltigkeit des Lebens verschlägt. Immer droht das wespennische Diktat. Es wird ein neuer Absolutismus gerichtet, derjenige des Proletariats, nachdem der alte Absolutismus endgültig zerbrochen ist. Innere Verwaltung, Zerrissenheit sozialen Körpers müssen die unausweichlichen Folgen sein. Aus der freiwilligen Arbeitsgemeinschaft wird eine lähmende Zwangsortierung, um Land lebt uns, wie da die besten Kräfte sterben werden. Was da im Wirtschaftsleben wächst, ist nicht lebendige Gemeinwirtschaft in freiem Sinne, sondern eine wirtschaftliche Dingswirtschaft, aber der Art. Was dem jugendlichen Staat, wie er gewohnt ist, verhindert wird, fehlt, ist der organisierte Aufbau. Er steht nun gebunden, als absolute Kugel und unzählig viele Macht vor uns über dem eingeschlossenen. Dieser jugendliche Gemeinwirtschaftsgeist teilt nicht die Einsicht, welche die die benötigte und aus sittlich sozialen Kräften geleistete Unterordnung und Einsetzung des Betriebes ist,

zur Frist gemacht, die beschäftigten Arbeiter nach Möglichkeit zu vertreten.

4. Kriegsgekommenes Urlaub wird nicht bezahlt.

§ XI. 1. Der Lohn wird den Arbeitnehmern weitergezahlt, wenn sie aus einem in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind.

2. Als nicht erhebliche Zeit wird festgesetzt die Zeit:

- a. zur Untersuchung bei einem Arzt.
- b. zur Teilnahme an offiziellen Wahlen einzchl. Wahlen zu den Organen der Krankenfassen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, zu Verhandlungen bei Staats- oder Gemeindebehörden, zu deren der Arbeitnehmer geladen ist und die Notwendigkeit zum Erreichen nachzuweisen.
- c. bei einem Wohnungswchsel von Arbeitnehmern mit eigenem Haushalt.
- d. bei Geburts- und Todestagen in der eigenen Familie (Ehemal, Kinder, Eltern), sowie im Falle der Heiratsfeier.
- e. bei schweren Erkrankungen der Ehemal, oder Kinder, sofern der Arzt dem Arbeiter bestimmt, daß seine Anwesenheit zur vorliegenden Pflege der Kranken erforderlich ist.

3. Die Erledigung des Geschäfts von a bis e soll grundsätzlich, soweit dies möglich ist, außerhalb der Arbeitszeit vorgenommen werden. Soll soweit dies nicht möglich ist, wird der Lohn für die Zeit, die zur Erledigung des Geschäftsförderlich ist, jedoch höchstens bis zur Dauer eines Arbeitstages, gezahlt, wenn vorher Urlaub erteilt ist oder wenn der Arbeiter den Grund der Behinderung nachdrücklich geadert macht.

Anderweitige Entschuldigungen für entgangenen Arbeitsverdienst werden angerechnet.

4. Zur Erledigung des Geschäfts infolge Todes der Ehemal oder im Falle Ziffer 2 mehr als ein Tag erforderlich ist, wird auch die weitergehende notwendige Zeit höchstens jedoch bis zur Dauer von 4 Tagen mitgerechnet.

5. Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter auf Verlangen ein halber Tag zum Aufladen eines anderen Arbeitstages zu geben, das der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen, ohne daß ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt, so ist der Lohn für den halben Tag mehrere zu zahlen.

§ XII. Sämtlichen beim Diensteltritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeitern wird eine Alters- und hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der jeweiligen öffentlichen oder beiztweckte erlaubten Bestimmungen gewährt.

Arbeitsnachweis und Kündigung.

§ XIII. 1. Die Verhältnisse sind verpflichtet, falls ein partizipativ geleiteter öffentlicher

Arbeitsnachweis besteht, diesen bei Beschaffung ihrer Arbeitskräfte in Anspruch zu nehmen.

2. Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten 6 Wochen beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, von da ab ist die Kündigungsfrist eine 14-tägige. Die Beugnis zur sofortigen Entlohnung aus wichtigem Grunde bleibt bestehen.

Untersuchung früherer Dienstjahre.

§ XIV. 1. Die früheren Dienstjahre der jetzigen Arbeitgeber kommen bei der Feststellung der Dienstzeit für die Höhe des Krankenlohnes nach § IX Ziffer 1 und auf die Urlaubsbefreiung nach § X Ziffer 1 zur Rechnung.

2. Kriegsgekommenes wird entsprechend auch die Heeresdienstzeit angerechnet, soweit sie aus dem städtischen Dienst unmittelbar in den Heeresdienst und aus dem Heeresdienst wieder unmittelbar in den städtischen Dienst getreten sind. Verhältnis zu den örtlichen Besiegungen.

§ XV. 1. Offizielle (Bezirks-) Tarifverträge, Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen dürfen mit diesem Tarifvertrag nicht in Widerspruch stehen.

2. Die bei Infrastrukturen dieses Tarifvertrages laufenden örtlichen (Bezirks-) Tarifverträge, Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen bleiben für die daran Beteiligten während ihrer Dauer weiter in Kraft, sie müssen aber, soweit sie mit diesem Tarifvertrag in Widerspruch stehen, spätestens zum ersten vertragsgünstigen Zeitpunkt gekündigt werden.

3. Außer die in § I, Ziffer 3 genannten Sondertarifverträge haben diese Bestimmungen keine Anwendung.

4. Wo nach der Aufzehrung der Arbeitszeit eine für die Arbeiter günstigere allgemeine Regelung der sozialen Einrichtungen (SS VIII-XII) bei Infrastrukturen dieses Tarifvertrages besteht, bleiben die bisherigen Einrichtungen in ihrer Gesamtheit bestehen. Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit den beteiligten Betriebsnehmerorganisationen vorgenommen werden und zwar nur in der Weise, daß die sozialen Einrichtungen im Umfang dieses Tarifvertrages in ihrer Gesamtheit eingefügt werden.

Rebearbeit.

§ XVI. Es ist verboten, irgendwelche Werke gegen Entgelt nach beiderseitiger Absicht und Würde des Landes bei einem anderen Arbeitgeber oder bei Privatbetreuung auszuführen. Arbeiter, die hiergegen verstoßen, müssen nach erfolgloser Verwarnung entlassen werden.

Betriebsräte.

§ XVII. Für die Arbeitnehmervertretungen sind die Bestimmungen des Betriebsvereinigungsmaßgebend.

Während in früheren Jahrhunderten zurückgreifen. Ihr war die Menschheit jederzeit eine große Familie, eine Gottesfamilie, die in Einigkeit und Frieden leben sollte. Gemeinheitheit des Völker ist ihre Vorsicht. So erhebt sie sich turmhoch über die sozialistische Internationale, die einsinnig nur das Proletariat und seine materiellen Interessen im Auge hat. Völkerbund und Sozialismus sind der christlichen Soziallehre nicht Schlagwort ohne Inhalt, sondern sie kann geschichtlich einen glänzenden Bezeugungsnachweis auf diesem Gebiete vorzeigen. Darum klingen in den heutigen Entwürfen der Völkerbündler und Völkerbundesapostel immer wieder christliche soziale Gedanken durch. Nur wenn Christ und Glauben im Christlichen Sinne sich wirksam betätigen, ist die Welt vor den entsetzlichsten Katastrophen gesichert. Dabei beweist schon der früher besprochene deutsch-rechtliche Gedanke, wie bei alledem christliche Sozialausfassung der Eigentum und der uns dienten Volk. Völker des Christentums der einzelnen Völker sind nicht gleich. Diese Wahrung des nationalen Eigenwertes erhält das Zusammenwirken der Völker, es ist auf dasselbe internationalen Grundlage.

Von den innerstaatlichen Voraussetzungen wenden sich der Wert von interstaatlichen Verträgen hinzu zu, so daß ein Vertrag zwischen den Völkern, nicht zwischen den Staaten, ist. Ihre nationale Ge-

**Direkte- (Bezirks-) Siedestellen für
Arbeiterkrisischen Zusammen-
hang, Verfahren, Zuständigkeit**

S XVIII. 1. Bei den einzelnen Verwaltungen oder für die Gesamtheit der Verwaltungen eines Bezirks sollen zur Aufrechterhaltung und Förderung eines gewieblichen Verhältnisses, insbesondere zur Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Verwaltungen und ihren Arbeitern durch offizielle (Bezirksweise) Vereinbarung Schiedsstellen unter der Bezeichnung — Schiedsstelle X für Arbeitersachen — errichtet werden. Die Zuständigkeit der Schiedsstelle geht derjenigen des allgemeinen geistlichen Sozialgerichtsmaatschafles vor.

Die örtliche (Bezirks-) Schiedsstelle für Arbeitstatflächen soll gebildet werden aus je 2 bis 5 Vertretern der Verwaltungen und der Arbeitnehmer. Die Benennung der Vertreter erfolgt vom VdA zu Voll und zwar auf Arbeitgeberseite durch den Gemeindewortheim bzw. den Vorstand des Bezirkarbeiterverbandes auf Arbeitnehmerseite durch die am Tatbestand beteiligten Arbeitnehmersozialisationen.

3 Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Schiedsstelle wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden. Der verhandlungsleitende Vorsitzende der Schiedsstelle wird von dieser aus den Vertretern der Verwaltung gewählt.

4. Zur Beschlussfähigkeit der Schwestern müssen auf Arbeitsebet- und Arbeitsergebnisentscheidlichkeit des Lehmanns, und zwar in notwendig gleicher Belegung je 2 Beichterster gegen seit sein. Kommt eine Unentscheidung nach Zustand, so kann auf Beschluss ein unparteiischer Berater hinzugezogen werden, dessen Stimme den Auslöser gibt.

5. Die Schiedsstelle kann im übrigen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über ihre Geschäftsordnung selbst beschließen.

6. Die örtliche (Belegschaft) Schließstelle für Arbeitsergebnissen hat insbesondere die Aufgabe:

a. In Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag, dem auf ihm ruhenden verteilten (Central) Tarifvertrag oder den durch erlangten Ausführungsbestimmungen oder Verordnungen, sowie deren Anwendung durch Verhandlungen der Betriebsrätebien, aber durch gesetzliche Schlichtung nicht möglich ihre Entwickelungen zu treffen, die — ebenso wie solche in Fehlangerung einer Schwierigkeit vom gelehrten Schlichtungsausschuss getroffenen Entwickelungen vorbehaltlich der Berufung an den Zentralauschuss für Arbeitertariflagen (§ XIX, Ziffer 9) für die Parteien bindend sind.

b. auf Anrufen der Parteien als Einigungsamt Schiedsprüche in Streitfällen anderer Art abzugeben, sofern sie durch Verhandlungen der Parteien oder durch gütlichen Zulpruch nicht geschlichtet werden könnten. Schiedsprüche der Schiedsstelle, in Erweiterung einer solchen des Schlichtungsausschusses sind für die Beteiligten dann bindend, wenn sie vereinbart hatten, daß sie verbindlich sein sollten. Andernfalls sind sie den Beteiligten mit der Aufforderung zu eröffnen, daß sie sich binnen eines zu bestimmenden Frist darüber zu erklären haben, ob sie sich ihnen unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgedeckt.

Zentralausstausch für Arbeiterstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände. Zusammenstellung, Begehung Jahres-Buchhaltung

§ XIX. 1. Hat die Verwaltungen und Betriebe der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände ist zur Förderung der in § XVIII, Absatz 1 bezeichneten Ziele ein Zentralauschüttung für Arbeiterarbeitslosen der Gemeinden und Gemeindeverbände mit dem Sitz in Berlin errichtet.

2. Der Zentralausschuss besteht aus je 5 ständigen Vertretern sowohl aus unständigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dem Zentralausschuss bleibt vorbehalten, je nach Eigenart zur Förderung bestehender bestehender Interessen aussändige Vertreter (z. B. Vertreter anderer Arbeitgeber, d. h. Arbeitnehmerorganisationen), jedo. mit dem bestehenden

oder mit berechtigter Stimme, zu den Sitzungen hinzuzutreten. Die Ernennung der Abgeordneten und Vertreter erfolgt von den Gemeindevertretern durch den Vorstand des Deutschen Gewerbevereins der Gemeinden und Gemeindeverbände, von Betriebsnehmern durch den Vorstand der Gemeinde- und Staatsarbeiter (ständige Vertreter) sowie durch den Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßendienner (Deutschlands ständiger Vertreter).

3. Die Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter des Zentralausschusses wählen aus ihrer Mitte je einen Obmann und je einen Stellvertreter. Die Arbeitgebervertreter haben den verhandlungsleitenden Vorsitzenden des Zentralausschusses zu stellen und dafür eine bestimmte Person und einen Stellvertreter zu benennen.

4. Für die Leistungsfähigkeit des Zentralkreises gilt § XVIII Ziff. 4 entsprechend.

Der Zentralausschuss kann im übrigen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über seine Geschäftsordnung selbst beschließen. Die Entscheidungen, Schiedssprüche und Beschlüsse des Zentralausschusses von allgemeinem Interesse oder geringerer Bedeutung, nach Festhalten auch die darauft abgegebenen Erklärungen der Parteien sollen in den Berichtigungen der beteiligten Organisationen bekannt gemacht werden.

R. Die Parteien werden durch die Geschäftsstelle des Zentralausschusses zur Verhandlung der Siedlungsverträge geladen. Sie haben die Verhandlungsunterlagen (Schiedsspruch, Tarifverträge, Siedlungs- und Schriftsätze) in der von der Geschäftsstelle erforderten Zahl einzureichen.

Bei den Verhandlungen vor dem Zentralausschus ist nur je ein Vertreter der Parteien zur Wiedergabe der Parteilichkeiten berechtigt darüber, ob noch andere Personen zu Ausschlüssen anzuwählen sind, befindet der Zentralausschuss im Einzelfall.

7. Die Kosten des Verfaßens vor dem Gesetzgebungsraum werden den Parteien in angemessenem Verhältnis aufgeteilt.

a. Der Beurteilungsrichter hat die Aufgabe, in den in § XVIII Ziff. 3 ab bezeichneten Streitigkeiten zwischen öffentlichen Verwaltungsbeamten, die dem Beurteilungsamt unterstellt sind, als Beurteilungsinstanz, bindende Entscheidungen (Beurteilungsurteile) zu fassen.

b. auf gemeinschaftliches Nutzen öffentlicher Betriebe in Streitigkeiten anderer Art (vgl. § XVIII Ziff. 6a) als Einschätzungsamt in zweiter Instanz Schiedsgerichte (Beurteilungsinstanzen) abzuweichen, bestimmt der verbindliche Kraft einer Gemeinde oder eines Kreises.

9. Gegen die Entfernung der örtlichen Schierschelle (Schließungsausicht) über Stellhebeln aus diesem Tarifvertrag kann jeder Beiratgliedende innerhalb zweier Wochen Petition an den Zentralausschuss einlegen, falls eine Vorwürfe dieses Tarifvertrages unzulässig angewandt oder ausgetragen worden ist.

10. Die Frist für die Einlegung der Befreiung an den Zentralausschuh beginnt mit dem auf den Tag der Zustellung der Entscheidung der Schiedsstelle (Schlichtungsausschuh) folgenden Tage. Die Frist gilt als verstrichen, wenn die Befreiung rechtzeitig der Geschäftsstelle des Zentralausschusses augeht.

Es genügt, wenn die Berufung neben der Bezeichnung der Entscheidung, gegen die sie richtet, die Erklärung enthält, daß die Entscheidung Berufung eingelegt werde. Die Berufung soll den Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung angeben. Die Verhandlungsaufträge, (Schiedssprüche, Tatverträge, Voraussetzungen, Schriftsätze und dergl.) sollen beigelegt werden.

11. Die Ohmänner des Zentralausschusses können in geeigneten Fällen darüber, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung vorliegen, ohne mündliche Verhandlung einen Bescheid erlassen, gegen den binnen zwei Wochen der Einspruch an den Zentralausschuss zulässig ist.

Durchführung verbindlicher Entscheidungen.

S. XX. Verbindliche Entscheidungen und Beschlüsse der örtlichen (Bezirks-) Schiedsstellen (Schiedsgerichtsämter) sowie des Zentralausschusses müssen von den Beteiligten anerkannt und durchgeführt werden. Die vertragsschließende sind verpflichtet, in diesem Sinne mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf ihre

Mitglieder einzuwirken. Streiks und Versammlungen dürfen nicht stattfinden, bevor der Präsident die in den zu seiner Zuständigkeit gehörenden Zellen angezogen ist und einen Eingangsvorfluss unternommen oder eine Befreiung verhoben hat.

S. XXI. Dieser Parisertrag tritt am 1. Januar 1920 in Kraft und läuft am 30. Juni 1921.
 Risalit R. Hefmann
 Arcaz K. Müntner
 Dr. Neiles P. Schulz
 Meyer-Lüllmann Dedenbach

Arbeiterbewegung.

Sabotage der christlichen Feiertage. Es mehr sich die Anzeichen dafür, daß eine planmäßige Bewegung gegen die christlichen Feiertage in Gang befindet. „Die revolutionären Betriebsräte“ scheinen bewußt im Dienst dieser Bewegung zu stehen. Das ist bei dem wilden und atheistisch erzogenen Massen nicht verwunderlich. Wundert man sich aber darüber, wie weite Kreise von Leuten, die der Abstinenz christlicher Feiertage sonst nicht das Wort reden, dieser Bewegung völlig abhängiglos gegenüberstehen und ihre bisherigen Teilerfolge gedenktretende Zeichen erwachender Arbeitszufriedenheit, hält man solchen Harmlosen die Lache entgegen, daß die bestreitigen christlichen Feiern durch allerhand Revolutionsfeiertage verdrängt und verdeckt werden müssen. In die doch existent.

Im Dulttag im November 1919, am Freitag 1920 ist in Berlin und an vielen Orten des Reiches auf Verlangen der Arbeiter in viele Großbetrieben gearbeitet worden. Im Billmayer-Bauunternehmungsgebiet kam es wegen der aufgelegten Beschlüsse gekündigten Weigerung einer Werkverwertung, um Dultinge arbeiten zu lassen, sogar zu einem mehrstündigen Streik. So unbedenklich war der „Arbeitersonne“ in dortigen sozialdemokratisch organisierten Betrieben auch in Berlin bei der V.D.S. wurde mit dem Streik gedroht, falls am Karfreitag nicht ausgetauscht werden würde. Mit diesen Hinweisen die Arbeitersonne als Motiv wohl ausreichend beleuchtet.

Rein, arbeitsscheide Propagandaablichten führt. Teilnehmer dieser „arbeitslustigen“ Bewegung gegen die treitliche Zelle. Und die Nehdau- jehn ruhig zu. Käten zeitweise sogar Hilfe. So hat der Oberpräsident der Provinz Brandenburg als Demobilisierungskommissar der A.G.O. Genehmigung zur Arbeit am Karfreitag ertheilt. Ob die zahlreichen Überseiterungen der gesetzlich Sonntagsruhebestimmungen die Kenntnis Gewerbeinpistaten gelangen, wäre einer Prüfung wert. Was geschieht dann aber? Es scheint so, als ob nichts dagegen getan werde. So könnte das Übel nicht so überhandnehmen. Wo bleibt die Gewerbeaufsicht, wo bleibt der Schutz der Gesetze gegen planmäßige Sabotage? Wo bleibt die Anwendung des Gesetzes? Das sind Fragen, zu deren Beantwortung die Parlament befindlichen christlichen Arbeiter Regierung alsbald Gelegenheit geben werden. Wir lassen uns nicht im Gewissen vergewaltigen. Wir verlangen, daß an den Werktagen fleißig gearbeitet werde. Es muß auch dafür gesorgt werden, daß nicht fortgefehlt unreife Menschen gar bewaffnete Horden ganze Industriegruppen kaputtlegen können. Dann wird die Produktion groß genug sein. Die Sonntagsruhe ist aber müssen endlich wieder offiziell geahndet werden vor der Entheiligung durch die reichen Leute, die von Arbeitern sonst keine Gewinne geben wollen. Dann die Revolution.

tionen und Felsenfertigkeiten der voraus
Steine im Vergleich zu den christlichen
sind mit ihrem tiefen Ideengehalt.

der Deut. bei allgemeinen Verbindlichkeit
zur Tarifvertragen.

erte sich das Reichsarbeitsministerium in einem Schreiben vom 25. März 1920. Es ist ordnet worden, daß beim Ablauf eines Körpersatzes, die ihm verliehene allgemeine Verbindlichkeit ohne weiteres und ohne vorherige Annahmezeit aufgehoben wird, wenn kein dritter Neuaufschluß in Aussicht steht und nicht beteiligten Verbände die Aufrechterhaltung allgemeiner Verbindlichkeit wünschen.

Daraus ist zu folgern, daß die an einem
Abschluß mit allgemeiner Verbindlichkeit
erzielten Verbände gut tun, vor dem Ablauf
der Verträge rechtzeitig beim Reichsarbeits-
amt zu beantragen, die Verbindlichkeit
derartigen zu lassen, damit die erfahrun-
gs-
sich häufig einsetzenden Veränderungen beim
zufällig nicht dazu führen, daß dem neuen
Vertrag durch ein neues Verfahren die allge-
meine Verbindlichkeit erst wieder verloren
geht. Solche Anträge müssen von allen
alten Tarifvertrag beteiligten Verbänden,
sowohl Seiten der Arbeitgeber, gefüllt werden.
Dieses Mittel würde geeignet sein, auch abge-
sehn von der allgemeinen Verbindlichkeit über
die Schwierigkeiten hinwegzudienen, die sich
in vertraglichen Tarifneuerungsbefindungen
zu ergeben.

Der Verband der Gemeinden und Ortschaften (sozialdemokratischer Verband) steht schließlich organisiert, seine bisherigen Beiträge hauptsächlich zu erheben. Den Mitgliedern ist ein Beitrag des Zentralvorstandes zur Urabstimmung der Woche vom 1. bis 5. Mai unterbreitet, eben die Beiträge wie folgt festgesetzt werden können:

in einem Einkommen bis 20 M. 0,50 M.
 von Über 90 " 0,80 "
 von Über 90 " 1,20 "
 von Über 90 " 1,70 "
 muß man noch die übrigen Zuflüsse, bis
 über 20-30 M. flg. betrachten.

Als Gegenleistung steht der Vorladung eine Befreiung der Streitunterstützung vor, die beginnen soll.

Bei 0,50 R. Beitrag 20,50 R. pro Woche
- 0,80 " " " "
- 1,20 " 45,00 " "
- 1,70 " 60,00 " "
Barbante mache den Zuschlag für das Jahr.

200 M. erhöht. Um übrigens soll es bei den
heutigen Unterstützungsfällen verbleiben.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß diese
Feststzung angenommen werden wird. Es ist eben
viel mehr möglich, bei Beiträgen, die wesentlich
unter den oben genannten Sätzen zurückbleiben,
in Verband eftionsfähig zu erhalten.

Aus den Ortsgruppen.

Begleitforderung für die bananischen Verbundesbedürfe.

Am Sonntag, den 11. April fand in Regensburg die erste gemeinsame Bezirkstagversammlung der beiden katholischen Verbandsbezirke statt. Zu vernommen gegebenen Vorschlägen hielten, für weitere begründeten sie in vielen entzückenden Erörterungen eine klare, eindrucksvolle und fröhliche Diskussion. Die gemeinsame Tagesordnung abgesehen von allgemeinen Sitzungen eröffnete mit dem Bericht über die berittene Ratsversammlung zu Memmingen, welche dazu die unter den katholischen Verbänden bestehenden Verbindungen zwischen den einzelnen Bezirken und auch zwischen den Bezirken und den Landesverbänden aufzuklären suchte. Eine klare, präzise und verständige Erörterung der verschiedenen

Der 10. Maikloßens Beitztagstext ist der gewaltigen Leistung, von der auch der Verband getroffen würde, füße man dem Vorschlage des Hauptvorstandes nur zustimmen. Bei der Durchführung dieses Vorschlagen, würden die Stützendenkunst wie auch die Gemeinde- und Staatsarbeiter immelein noch geringere Beiträge zahlen, wie die Arbeiter der Privatindustrie. In den übrigen Gewerkenhafsten würde in letzter Zeit ebenfalls eine Beitztagstext durchgeführt, bei der als Norm für den Wochenbeitrag ein Stundenverdienst angelehen wird. Bei den lezigen Lohnverhältnissen unserer Kollegen käme für Bayern fast durchweg ein Wochenbeitrag von 1.30 M. in Betracht.

Eine Erhöhung der Streitkostenförderung, die es falls vom Hauptortstande beschlossen worden sei, wäre notwendig gewesen. Von einer Erhöhung der Krankenunterstüzung sei mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Tarifverträge, wonoch in Krankheitsfällen die Arbeitgeber den nassen Tabak zahlten, abzusehen.

Bei dem Abschluß des neuen Vertrages für die Flugbau- und Staatsarbeiten würde Sorge getragen werden, daß auch in diesem Tarifvertrag eine ähnliche Bestimmung aufgenommen würde.

Unter der allgemeinen Teuerung habe aber

nicht nur die Haushaltserhaltung zu leisten, sondern auch an die Ortsfeste werden erhebliche Aufwendungen gestellt. Der Referent empfahl daher, in sämtlichen Ortsgruppen einen Kostenzuschlag von 10 bis 20 Pf. zu dem ordentlichen Wochenbeitrag zu erordnen. Eine ausführliche Bussprache ließ sich dem Referenten an. Das Ergebnis war ein einstimmig gefragter Beihilfesatz vom 1. Juli, der vom Hauptvorstande vorgetragenen Beitragszusage einzuführen. Wo nun die Beitragsverteilung schon eher durchführbar ist, sollte es sofort geschehen. Die erobten Einnahmen sollten dann bis zum 1. Juli in der Kostenfeste verblieben. Mit diesem Vorschlag kann ich der Hauptversammlung nicht einverstanden erklären. Die Gutschrift einer erhobenen Beitragszusage ist eine dringende Normendigkeit und kann, wo überall bei gute Wille vorhanden ist, sofort tratweise ab 1. Mai eingeführt sein. In den meisten übrigen Bezirken ist bereits die Beitragsabhandlung ab 1. April zur Durchführung gelangt. Die beteiligten Ortsgruppen werden durch diesen Beihilfesatz noch dadurch abhängen müssen, daß die erhobenen Beiträge möglichst bald eingeführt und auch vom Anfang an mit der Kostenfeste in Verrechnung zu bringen sind. Die Schließfertigung

Entsprechend an dieses Referat hielt Rosen
Vorsterl-Gamberg, in Vertretung des Kollegen
Wittelb. einen Vortrag über Tarifverträge
in Gemeinschaftsbetrieben wie auch in Steigern
bahngesellschaften sei man endlich zu ein-
heitlichen Reichstativen gekommen. Untere Be-
strebungen müssten sein, diesen Reichsmanteltarif
nicht durch örtliche Vereinbarungen, sondern
durch ergänzende Reichstatrakte weiter auszu-
bauen, um möglichste Einheitlichkeit zu erzielen.
In einzelnen Punkten hieße zwar der Reichs-
manteltarif für die deutschen Städte gegenüber
den bestehenden Verhältnissen in Bayern verha-
ben. Der Reichsmanteltarif lasse aber die Mög-
lichkeit zu, diese bestehenden Verhältnisse weiter vor-
nehmen zu lassen. In einer Erklärung erklär-
lich die Konferenz mit diesen Bestrebungen ein-
verstanden. Gefordert wird ein Landestarif
vertrag für ganz Bayern, der auch die Vo-
rordnung umfasst. Den örtlichen Verhältnissen
in der Leistung müsse durch Einteilung der
Städte in mehrere Leistungsklassen Rechnung
getragen werden. Die Konferenz wünscht weiter
dass dieser Vertrag auch auf die Bediensteten
der stadt-, Bade-, Staaten- und Reichsforungs-
anstalten ausgedehnt wird. Bewirkt wurde
des Weiteren, dass ganz allgemein für die staat-
lichen und kommunalen Arbeiter und Angestellten
nicht die Betriebe, sondern die Belegschaftsorgani-
sationen als die richtige Organisationsform für
die Wahlen anerkannt werden.

Wohling (Werder 1, 18) kommt einem Vortrag des Dr. W. v. der Heydt zu, der die Bedeutung des Bismarck'schen Staatsmanns und seines 15-jährigen Werkes über die Entwicklung der deutschen Politik und der Weltwirtschaft erläutert. Es ist eine sehr interessante Arbeit, die den Verfasser als einen sehr geschickten Schriftsteller und einen sehr klugen Historiker kennzeichnet.

Vorstoss Weltkrieg zum ersten Mal
und Szenen auf Grund dieses Weltkriegs
in eine Denkschrift ausgearbeitet worden, die
zu allen gemachten Vorstossen Stellung nimmt.
Es steht nunmehr zu erwarten, dass in abla-
barer Zeit diese Angelegenheit zur Aufmerksamkeit
der Kollegen eine Lösung finden wird.

Erschließend an diesen Vortrag fand eine allgemeine Aussprache statt, bei der Kollege Schilling-Augsburg Anlage darüber äußerte, daß die eingeladenen Berichter über seine Ortsgruppe im Verbandsorgan nicht immer Aufnahme finden.

(Diese Klagen sind verständlich und haben ihre Begründung darin, daß bei den beschränkten Raumverhältnissen in unserem Verbandsorgan winderwichtige Berichte zugunsten wichtigerer Artikel, Notizen und Berichte ausgedeckt werden müssen. Tatsächlich ist Augsburg nicht befähigt, da bereits in diesem Jahre von dieser Ortsgruppe drei Berichte erschienen sind. Würden wir von jeder unleser 200 Ortsgruppen in jedem halben Jahre nur drei Berichte bringen, müßten wir unser Verbandsorgan um das Doppelte vergrößern und könnten dann nur Berichte bringen. Die Schriftleitung).

Kollege Depp-Scheurig brachte den Wunsch zum Ausdruck, daß unsere Verbundesleitung es erträglich müsse, daß der Kollege Weißler im Interesse der Staatsarbeiter ein Mandat im bairischen Landtag erhielt. (Diese Angelegenheit ist Sache der politischen Partei. Sieben Fälle haben die Gemeinschaften nicht alleinlich ihr Recht ihrer Bevölkerung durch politische Mandata zu befriedigen, wodurch die Verbundarbeit ungemein leidet, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Jugehrigkeit eines unserer Vertreter an einem Parlamente auch ihr unter in Staatsbetrieben beschäftigten Kollegen vom Vorstell ist.) Immerhin besaß diese Angelegenheit eine sehr eingehenden Prüfung. Die Schlußfolgerung:

Mit einer Aufforderung des Kollegen Weizsäcker nunmehr in den Arbeitsgruppen in dem geplanten Sinne zu wirken und zu arbeiten, land die Konferenz ihr Ende.

Sein Gemeinschaftliches Zusammen-
leben der Betriebs- und Betriebs-
beamten der Stadt Berlin. Der Zentral-
verband der Gemeindebeamten und Angestellten
berichtet: Offiziell des Stadtbürokraten, der
öffentlichen Gewerkschaften habe am Montagmorgen
die Betriebs- und Betriebsbeamten zu einer
Veranstaltung ins Dohnenbräu gezogen. Es galt,
den langsam ausgedehnten Wunsch zu verwirk-
lichen, die einzelnen Gruppen der im Zentral-
verband organisierten Betriebsbeamten zu einer
geschlossenen Sitzung zu vereinen, um dann
eine Einheitsfront aller in den höchsten Be-
trieben beschäftigten Beamten herzustellen.

Der Zentralvorstand, Stadtverordneten
Hedenbach, referierte über Amen und Ziele der
gewerkschaftlichen Organisation der Betriebs- und
Beamtenbeamten und kam zu der Schluss-
folgerung, daß es für die Beamten am zweck-
mäßigsten sei, in einem Zentralverband vereinigt zu sein, wo es möglich ist, ihren wirt-
schaftlichen Forderungen zum Ziele zu verhelfen.
gewerkschaftssekretär Willkamp sprach über die
Betriebsräte und deren Rechte und Daseins- und
Erhaltungsrechte für die Beamten. Er hörte aus,
dass das Betriebsrätegesetz einen Fortschritt für
die Arbeitswelt bedeutet, betonte aber, daß
die bisherigen Arbeiter- u. Beamtenausschüsse in
mancher Beziehung ein viel weiteres Wohl-
behaupten wünschen, wie das Gesetz vor-
sieht. So erfreulich es sei, daß den Ange-
stellten möglichst die Beamtenverschafft gegeben
wurde, wofür sie schon Zahlreiche gekämpft
hatten, so bedauerlich wäre es, ob sie nunmehr
im Betriebsrat keine Vertretung erhalten. Dies
bedeutete für die gesuchte beamtenverschafft eine Qual, die ausgeschlossen
werden müßte. Dies sei der Widerstand den zu-
strengen, auch das Widerstand des Beamten den von
den Beamten zum Vertretungsrat, da er die
Benehme Vertretung idem in sehr schlechtem
Umfang und Qualität aufweist. Was
Schlecht ist Vertretung so ist es Beamtenverschafft.
Nahezu vor widerstand und Widerstand steht
der beste Betrieb, mit dem besten Betrieb und
besten Betrieb kann man nicht vertreten werden.
Reichsverfassungsgesetz ist eine Organisation
aber nicht Organisation und Organisation und Organisation und Organisation und Organisation

seien wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiterchaft, Hand in Hand mit dieser einzig und allein zur wirtschaftlichen Geltung kommen können.

Bühl in Baden. Kreisarbeiterversammlung. Am Sonntag, den 11. 4. fand zu Bühl eine gutbesuchte Versammlung der Kreisarbeitermäter des Kreises Baden statt, welche Bezirksmäter Kold aus Ditzingen leitete. Bezirksleiter fahrendes, Karlruhe, schiederte die geradezu traurigen Lohnverhältnisse der Kreisstrafen- und Wegewörter. Interessant ist z. B., daß die Leuerungsanträge die den Landstrafenwärtern ab 1. Januar gewährt wurden, allein höher bemessen ist, als das Dienstentgelt insgesamt beträgt! Die Kreisstrafen- und Wegewörter waren auch Menschen und hatten Anspruch auf eine menschwürdige Bezahlung. Diese wolle aber die Kreisverwaltung nicht gewähren. Die K. isserwörter mäßten mit wenigen Ausnahmen zu den sozialstaatlichen wie rücksichtslosen V. wortungen. Das beweist im Kreise Baden die Tatsache, daß für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 1. Januar 1920 der vereinbarte Lohn bis heute noch nicht ausbezahlt worden ist. Ferner sei es eine bedauerliche Tatsache, daß der Kreis Baden den einflussreichen Schiedsgericht des Schlichtungsausschusses nicht anerkannt habe, der ab 1. 1. 20 die gleichen Löhne bestimmte wie sie seit 1. 1. 20 im Kreise Karlsruhe schon bezahlt werden. Danach soll der Lohn 1500 bis 1900 M. betragen zugleich einer Leuerungsanträge von 100 M. Wenn man bedenkt, daß die Landstrafenwärter für gleiche Arbeitsleistung ein Lohnentgelt von über 8000 M. erhielten, so kann das Verhalten der Kreisverwaltung nicht darf genug geteuert werden. Er forderte die Kreiswärter auf, fest und treu zusammen zu leben und im Kampfe um menschwürdige Lohnverhältnisse nicht zu erinnern.

Der partei Beifall bewies, daß der Referent alles aus dem Herzen gesprochen hatte. Die folgende Auskunftsrede war sehr lebhaft und gab alle Redner ihrem lebhaften Einwilligen über das Verhalten der Kreisverwaltung Ausdruck. Die Kreisverwaltung hatte es vor Beginn der Einladung zur Bedenkung keine Folge zu lassen und der Vorsteher bewegte Teil erwähnt. Anzeige der treulichen Hage der Kreiswärter und des Verhaltens der Verwaltung innerhalb verständlich von einer beständigen Demonstration vor dem Hause des Kreis- und Landesvorsitzenden wurde Abstand genommen. Beschieden wurde, auf die Abstimmung vom 1. Juli 1919 bis 1. Januar 1920 100 Proz. Zulagen zu beantragen.

Sollte die Auszahlung der Zulage, wie sie der Schlichtungsausschuss beschlossen hat, noch einige Zeit verzögert werden, so kann ebenfalls die Zulage beantragt werden. Ab 1. 1. 20 soll ferner beantragt werden die Leuerungsanträge von 1620 M. auf 2700 M. zu erhöhen. Diese Anträge wurden einstimmig gestellt, woraufhin die Verhandlung ihr Ende erreichte.

Worms. Durch den roten Terror sind die christlich organisierten Arbeiter der städtischen Wasser- und Lichtwerke (21 Kollegen) bis zum 1. März ausgesperrt gewesen. Der Aufseßmeisterkollege Otto Hellwig bis zum 20. März und Kanalarbeiterkollege Eitel bis zum 12. April. Sämtliche Kollegen haben nun mehr unter den elsten Bedingungen die Arbeit wieder aufgenommen. Finanziell sind die Kollegen nicht geschädigt worden. Ihren Lohn haben sie von der Stadt erhalten. Nur dem Kollegen Eitel hat man zunächst den Lohn gesperrt. Aber auch er hat ihn nachzuzahlen erhalten. Die Herrschaften, die es verschuldet haben diesen brutalen Terror auszufüllen, werden sich in den nächsten Tagen vor Gericht zu verantworten haben. Von Seiten des Kartells sind diesbezügliche Schritte unternommen und hoffentlich werden sie der gerechten Strafe nicht entgehen.

Brüm (Eisell). Der Organisationsgedanke hat bereits schon in den entferntesten Eiseldörfern seinen Einzug gehalten. Dasjenige, was früher unmöglich erschien, ist heutz' Wohlheit geworden. Daß Rechtsanträge und Bedingungen nicht so demselben Schnell und Sämtlichkeit zu Ende geführt werden, wie dieses in Indien gezeigt der Fall ist, ist erklärtlich. Aber trotzdem geben wir die Hoffnung nicht auf, daß man sich auch hier genau so den Verhältnissen anpaßt, wie es andernorts geschehen ist. Was die Lebensweise

anbelangt, kann man hier nicht mehr so sagen wie früher, die Leute leben billiger wie in der Stadt, denn auch hier haben sich die Verhältnisse sehr zu ungünstigen derzeitigen Arbeiter verschoben, die sich nicht zu den Glücklichen zählen können, nebenbei noch Landwirte zu sein. Infolge unseres gefundenen Geldwertes laufen die Ausländer gerade in der Eisell zu hohen Preisen alles auf, was früher für billiges Geld zu haben war. Daher darunter gerade unsere Arbeiter am meisten leiden, ist verständlich, da die Landwirte sich machen, die in Einheimischen die hohen Preise abzuordnen. Somit ist auch der Eiseler Arbeiter gezwungen, sich Lebensmittel aus jenen Orten zu beschaffen, wo er nicht bekannt ist. In diesen Umständen rechtfertigt es sich auch, daß nun bei Lohnforderungen sich dieser Verhältnisse anpaßt, die aber von Arbeitgebern hoch erhöhten. Bei etwas Überlegung dürfte aber auch bei diesen die Erkenntnis Platz greifen, daß die Verhältnisse in Wirklichkeit so liegen und ihre Wirklichkeit es ist, die Arbeiter dementsprechend zu entlohen.

Für die Stadt Brüm muß man dieses ohne weiteres annehmen, daß sie den an zu für sich bestimmten Forderungen der Arbeiterschaft restlos zugestimmt und sie bewilligt hat. Das gleiche Verhältnis hören wir allerdings auch bei der demnächstigen Regelung der Belegschaft der Angestellten und Beamten. Nur so wird die Arbeitsfridigkeit und Lust der Betreffenden gesteigert, welches nur dem Allgemeinwohl förderlich sein kann.

Die vereinbarten Lohnsätze betragen in Zukunft für Handarbeiter 3,00,-/die Stunde, für ungefähr Arbeiter 2,00,-/die Stunde, je nach Alter und Beschäftigung. Die Entlohnung der Monatslohnempfänger bewegt sich in demselben Rahmen. Die Regelung gilt vom 1. April bis 31. Juni 1920.

In den Berliner Kollegen liegt es nun, an dem Errungenen festzuhalten und weiter hierauf aufzubauen. Dieses kann nur geschehen durch den freien Zusammenschluß in unserem Verbande.

Stuttgart (Straßenbahner). Am 6. April fand hier im Beileben von 25 Straßenbahner eine Besprechung statt zwecks Gründung einer Betriebsgruppe unseres Verbandes. Bis dahin waren in Stuttgart alle Straßenbahner im Transportarbeiterverband organisiert. Einer Gründung Stuttgartischer Kollegen folgend riefen die Bezirksleiter Straßenbahner, Karlsruhe, über Programm und Zielen des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner. Seine Ausführungen fanden begütigte Aufnahme. Die Mehrzahl der Anwesenden entschloß sich zur Gründung einer Transportarbeiterverbandes, der persönlich nicht für die Gründung war, gab zu, doch die Ausführungen des Bezirksleiters waren schon und von Sachkenntnis getragen gewesen seien. Es wurden sofort Vorstand und Vertrauensmänner benannt, um gleich an die Arbeit geben zu können. Sollte doch die neu gegründete Gruppe schon in zehn Tagen die Feuerwehr erhalten bei der Betriebsarbeitsrat. Alles wurde zur Wahl freigängig vorbereitet, trotz der Kurze der Zeit. Das Achteln der Wahl kam bis zur Abstimmung nicht vor. Von 1380 M. abberechtigte wurden 1188 Stimmen abgegeben. Daß eintritt der Tr. Arb. Ver. 1919 und außer 201 und 101 Stimmen, 7 Stimmen waren ungültig. Demgemäß erhalten wir von 12 Betriebsarbeitsräten 1 Sitz. Aufzähln ist, daß rund 20 Straßenbahner nicht abstimmen. Dies dürfte wohl zum Teil davon liegen, daß die Wahl selbst alles andere, nur nicht vollkommen geheim war. Hier werden wir zeigen, daß es künftig anders wird.

Heute möchten wir noch an dieser Stelle, daß in einer Vollversammlung der Straßenbahner zwei Tage nach Gründung unseres Verbandes gemäß Beschluss der Versammlung am 1. April hier dargestellt das Volk vertraten mag. Ob man den Straßenbahner Stuttgart auf die Dauer die Wahrheit über das, was wir uns von ihnen, n. vorein, offen kamen, e. habt, wie wir uns voraussetzen. Es ist ja jetzt einigen Jahren und die 100 Ausstellungswälle der Tr. Arb. Ver. ist denen ähnlich wie diese Kollegen aber bitten wir, zweitens nicht mehr im Vertrag zu verbergen. Es wird nun auch in Stuttgart arbeiten gelten.

Büchermarkt

Sämtliche Bücher und Zeitschriften sind die Buchhandlung der christlichen Gewerkschaft Aden, Bentwisch 9, zu bestehen.

Ein Jahr Arbeit und Rente. Republik Emil Kloß, ehemaliger 1. Vorsitzender deutschen Buchbinderverbandes und sozialdemokratischer Stadtverordneter in Neustadt. 1919. Staatspolitischer Verlag. 6. m. Berlin SW. 48, Friedensstraße 226 Preis 1. Arbeiterschaft und Sozialdemokratie. Von nemlichen Verfasser. Im gleichen Verlage erschienen. Preis 2,50 M.

Beide Schriften können von dem, der sich die gegenwärtigen Strömungen innerhalb Sozialdemokratie unterrichten will, mit gelesen werden.

Das Arbeitsrecht des neuen Deutschland. Buch: „Die Rechte des Arbeitgebers“. Dr. Goettz, Verlag: Carl Georgi, Bonn. Der Verfasser hat nunmehr seinem Buch „Die Rechte des Arbeitgebers“ folgen lassen. Bei den vielen Veränderungen, die unterliegen in den letzten Jahren erfahren hat, eine zusammenfassende Darstellung dieses Gebiets, wie es in beiden vorliegenden Büchern, jedem Sozialpolitiker nur willkommen sein wird.

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 2 bis 8. Mai der 19. Wocheneintrag läuft.

Abgetrennt haben folgende Ortsgruppen:

Vom 1. Quartal 1919: Bromberg (P)

Spalet infolge der polnischen Absezung.

Vom 1. Quartal 1919: Gladbeck, Lan-

hut und Hoerde-Sitz.

Vom 1. Quartal 1920: Bühlertal, Ph-

heim, Hagen-Geism, Leimersheim, Britzsch-

Kraut, Lauden, Reddinghausen-Sitz, Goh-

berg, Limburg, Brand, Rauschendorf, We-

rburg, Düren, Bob-Tölg, Siegburg, Ne-

ckarstein, Reddinghausen-Gem., Bon-

Dransdorf, Neuleim, Ruhle, Gem., Ge-

uderhöfen-Gem., Beuel-Sitz, Mühlheim-R-

Sitz, Siegen, Ettlingen, Mannheim-Sitz,

Zülich, Münster-Sitz, Fulda, Bon-

Bernard, Bühl, Weilheim, Nürnberg, Mainz.

Der Zentralvorstand

Gedenktafel.

Gefordert sind die Kollegen:

Richard Langhan, Essen

Ludwig von der Koll, Bonn



Franz Schäper, München

Gefallen am 6. Juni 1917 bei Wulsdorf

Eure Ehren Andenken!

Christl. Gewerkschaftshaus München.

Geldlotterie

zur Erbauung eines eigenen Heimes christlichen Gewerkschaften in München

1. Mart Lospreis 1 M.

Gewinne: 3 Hauptpreise zu M. 100
M. 3000. M. 1000 und mehrere Tausend
kleinere Gewinne zum Gesamtbetrag
von M. 30.000.

Ablauf unwiderruflich am 31. Mai 1920.

Viele sind erhablich bei allen Würsten unter den zahlreichen Gruppen oder direkt bei der sozialdemokratischen Christlichen Gewerkschaftshaus in München, Sonnenstraße 25 M.

R. Hartmann und C. Lang
F. Lichtenau, 1000 1000 1000
Dresden 1000 1000 1000 1000 1000